

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Gemäss Verteiler

Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen
Telefon 032 627 23 59
thomas.steiner@vd.so.ch

22. Dezember 2005 STE

Kaufangebot der BKW für Aktien der onyx Energie Mittelland AG gegenüber den Solothurner Gemeinden, Beschlussfassung und Verbuchung

1 Ausgangslage

Die BKW FMB Energie AG (BKW) hat Berner Gemeinden in der Region Oberaargau und den Solothurner Gemeinden in dieser Region im November 2005 ein Kaufangebot zum Erwerb ihrer Aktienanteile an der onyx Energie Mittelland AG („onyx“ vormals Energiewerk Wynau AG) unterbreitet. Für die Übernahme des jeweiligen Aktienpakets bezahlt die BKW Fr. 320.-- je Namenaktie. Das Angebot gegenüber den bisher mehrheitlich kommunalen Eignern ist bis spätestens 31. Juli 2006 befristet und soll auf der Grundlage eines Aktienkaufvertrags zwischen den jeweiligen Parteien vereinbart werden. Die BKW will dieses finanzielle Engagement an der onyx als Schritt zur Sicherstellung der langfristigen und kostengünstigen Stromversorgung im Oberaargau verstanden wissen. Die onyx soll als eigenständiges, regional verankertes Unternehmen weitergeführt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Kaufofferte und vereinzelt Anfragen von Gemeinden werden für Solothurner Gemeinden, welche beabsichtigen auf das Kaufangebot einzutreten, nachfolgende Hinweise gemacht. Im Fall der regionalen Versorgungswerke, welche ebenfalls onyx-Aktien halten, wie die Elektra Wolfwil, Mümliswil (ab 1.1.2006: mit Guldenthal) oder Holderbank sind die Bestimmungen nach den jeweiligen Statuten für privatrechtlich-organisierte Genossenschaften anzuwenden.

2 Beschlussfassung Verkauf

21 Aktien im Finanzvermögen

Der Verkauf von Aktien, welche sich in der Bestandesrechnung bereits im Finanzvermögen der Gemeinde befinden, sind unter Beachtung der Kompetenzordnung für die Anlage von Finanzvermögens vom zuständigen Gremium (z.B. Elektrakommission, Anlageausschuss, Gemeinderat u.ä.) zu beschliessen.

22 Aktien im Verwaltungsvermögen

Der Verkauf von Aktien, welche sich in der Bestandesrechnung im Verwaltungsvermögen der Gemeinde befinden, sind als Abgang zum Bilanzwert über die Investitionsrechnung (Konto xxx.609) in das Finanzvermögen zu überführen. Die Überführung ist der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten. Der nachfolgende Verkauf aus dem Finanzvermögen ist unter Beachtung der Kompetenzordnung für die Anlage von Finanzvermögen vom zuständigen Gremium (z.B. Elektrakommission, Anlageausschuss, Gemeinderat u.ä.) zu beschliessen.

In Anbetracht der Grössenordnung des realisierbaren Buchgewinns (Namenaktien sind i.d.R. zum Nominalwert von Fr. 10.—bilanziert) ist es gegebenenfalls angezeigt, den Aktienkaufvertrag der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme zu bringen oder gar zum Beschluss zu unterbreiten.

3 Behandlung Verkauf in der Gemeinderechnung

31 Verbuchung

Bei Verkauf der Aktien sind zwei Fälle zu unterscheiden:

311 Eigene Spezialfinanzierung Elektra

Die Gemeinde führt eine eigene eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierung (Kontokreis 861) in der Gemeinderechnung, d.h. sie kauft den Strom als Stromdetailist ein und versorgt andererseits ihre Haushalte über das gemeindeeigene Stromnetz. Die Tarife werden von der Gemeinde autonom festgelegt und fakturiert. Die Elektra-Investitionen werden vollständig über die Elektra-Rechnung gedeckt. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Aktien der onyx (als Stromlieferant) seinerzeit aus Gründen der Versorgungssicherheit erworben respektive bezahlt wurden und deshalb zu deren Aktiven gehören. Es besteht somit ein direkter Zusammenhang mit der Spezialfinanzierung Elektra.

Der Verkauf der Aktienpapiere aus dem Finanzvermögen ist folglich erfolgswirksam in der Spezialfinanzierung Elektra zu verbuchen:

Nr.	Geschäftsfall	Soll	Haben	Fr.
1	Verkauf Aktien	100x – Flüssige Mittel	1021.xx – Namenaktien onyx	1'600'000.--
2	Buchgewinn aus Kapitalanlagen	1021.xx - Namenaktien onyx	861.424.00 – Buchgewinn aus Kapitalanlagen	1'550'000.--

(Beispiel: 5'000 Aktien zu Fr. 10.—Bilanzwert/Aktie, Verkaufspreis Fr. 320.--, ohne Spesen u.ä.)

Eine Gewinnablieferung an die Gemeinde ist zulässig und erfolgswirksam in der Gemeinderechnung (Konti 861.390 an 994.490) zu verbuchen.

Gemeinden, die den Verkaufserlös direkt dem allgemeinen Gemeindehaushalt zufließen lassen wollen, können dies auf der Grundlage eines separaten Beschlusses vornehmen. In diesem Fall gelten die Kontierungsanweisungen gemäss Ziffer 312.

312 Keine Spezialfinanzierung Elektra

Die Gemeinde führt keine eigene Spezialfinanzierung Elektra (Kontokreis 861), d.h. sie agiert weder als Stromdetailist noch versorgt sie ihre Haushalte über ein gemeindeeigenes Stromnetz. Die Stromtarife werden nicht von der Gemeinde festgelegt und fakturiert. Es entstehen keine Investitionen für ein eigenes Stromnetz. Der Erwerb der Aktiven erfolgte seinerzeit aus allgemeinen Mitteln. In diesem Fall handelt es sich bei der Beteiligung der onyx Aktien (nach Überführung ins Finanzvermögen) um eine Anlage ohne direkten Zusammenhang mit der Stromversorgung auf dem Gemeindegebiet.

Der Verkauf der Aktienpapiere aus dem Finanzvermögen ist erfolgswirksam in der allgemeinen Laufenden Rechnung wie folgt zu verbuchen:

Nr.	Geschäftsfall	Soll	Haben	Fr.
1	Verkauf Aktien	100x – Flüssige Mittel	1021.xx – Namenaktien onyx	1'600'000.--
2	Buchgewinn aus Kapitalanlagen	1021.xx - Namenaktien onyx	940.424.00 – Buchgewinn aus Kapitalanlagen	1'550'000.--

(Beispiel: 5'000 Aktien zu Fr. 10.—Bilanzwert/Aktie, Verkaufspreis Fr. 320.--, ohne Spesen u.ä.)

32 Zeitpunkt Verbuchung

Massgebend für den Zeitpunkt der Verbuchung des Aktienverkaufs in der Gemeinderechnung ist der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahren der jeweiligen Aktien. Gemäss Aktienkaufvertrag (vgl. Ziffer 6) entspricht dies dem Übergabetermin der unterzeichneten Sessionserklärung (Ausstellungsdatum der Abtretenserklärung).

4 Auswirkungen im direkten Finanzausgleich

Bei einem Verkauf der Aktien durch die Elektra gemäss Ziffer 311 entstehen keine Auswirkungen im Finanzausgleich, da der Steuerbedarf eigenwirtschaftlich geführter Spezialfinanzierungen im Finanzausgleich ausgeklammert ist (§ 7 FAG Abs. 1 lit. a, § 2 Abs. 3 FAV). Allfällige Gewinnablieferungen der Elektra an die Gemeinde werden im Finanzausgleich berücksichtigt (§ 11 FAV).

Bei einem Verkauf der Aktien nach Ziffer 312 ist mit Auswirkungen auf den Finanzausgleich zu rechnen, da sich ein allfälliger Buchgewinn in der allgemeinen Rechnung zu verbuchen ist und sich demzufolge beim Steuerbedarf des Finanzausgleichs direkt auswirkt.

Detaillierte Schätzungen zum Finanzausgleich können bei der Abteilung Finanzausgleich und Statistik (Tel. 032 627 20 76 oder E-Mail: walter.ruetsch@fd.so.ch) eingeholt werden.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und grüsse Sie freundlich



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen

- Kopie an:
- Amt für Gemeinden (BUE, BER)
 - Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (ST, WR)
 - BKW FMB Energie AG:
 - Dieter Widmer, Leiter Public Affairs, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25
 - Herr Heiniger, Regionalvertretung Wangen, Vorstadt 20, 3380 Wangen BE

Verteiler

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden:

- 4622 Egerkingen
- 4629 Fulenbach
- 4624 Härkingen
- 4703 Kestenholz
- 4623 Neuendorf
- 4626 Niederbuchsiten
- 4625 Oberbuchsiten
- 4556 Steinhof